



VOLKSANWALTSCHAFT

Sonderbericht

Terroranschlag

2. November 2020

Sonderbericht der Volksanwaltschaft

Terroranschlag
2. November 2020

Vorwort

Der Abend des 2. November 2020 gehört wohl zu jenen Tagen, bei denen sich viele Menschen, besonders Wienerinnen und Wiener, daran erinnern, wo sie sich aufhielten und was sie taten. Er fand ein jähes Ende, als ein gewaltbereiter Anhänger der Terrororganisation „Islamischer Staat“ im Zentrum Wiens einen Terroranschlag verübte und in einer der beliebtesten Lokalmeilen Wiens wahllos vorübergehende Personen und Lokalgäste tötete und zum Teil schwer verletzte.

Das rasche Einschreiten der Polizei verhinderte weitere Opfer und wurde auch über die Landesgrenzen hinaus als positives Beispiel effizienten Polizeihandelns bei der Terrorbekämpfung anerkannt. Dieser positiven Bewertung kann sich die Volksanwaltschaft nur anschließen.

Doch bald tauchte in der öffentlichen Diskussion die Frage auf, ob der Anschlag nicht von Vornherein hätte verhindert werden können. Diese Frage steht im Zentrum des vorliegenden Berichts. Tragische Ereignisse wie die vom 2. November 2020 bewirken auch unvermeidlich einen starken Handlungsdruck auf Seiten der Politik und der zuständigen Behörden. Nicht selten wird versucht, Vollzugsdefiziten rasch durch legistische Maßnahmen und unter Zeitdruck durchgeführte Untersuchungen zu begegnen. Dagegen stellt die Volksanwaltschaft in diesem Bericht bewusst auf die Gesetzeslage zum Tatzeitpunkt und davor ab. Auch nahm die Berichtserstellung vergleichsweise lange Zeit in Anspruch, da möglichst konkret aufgezeigt werden soll, wo genau im System der Terrorbekämpfung die wesentlichen, so folgenschweren Fehler aufgetreten waren.

Nunmehr können die Ergebnisse dieser Untersuchung der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Möge dieser Bericht einen weiteren Beitrag zur Aufarbeitung der Geschehnisse vom 2. November 2020 leisten.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Dezember 2022

Inhalt**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Der Verfahrensgang im Überblick.....	9
2 Bewertung der Kooperation von BMI und BMJ	10
3 Der Gegenstand des Prüfverfahrens.....	12
4 Die Information über den versuchten Munitionskauf	13
5 Die Position des BMI zur unterlassenen Berichterstattung an die StA.....	16
6 K.F. als Waffenkäufer fotografiert – mehr als bloß eine „vage Vermutung“.....	20
7 Weitere belastende Hinweise in Bezug auf K.F.	24
8 Auseinandersetzung mit weiteren Gegenpositionen des BMI	26
9 Schlussfolgerung: Berichtspflicht gegeben	29
10 Ermittlungslücken im Abschlussbericht des BAK	32
11 Bemerkungen zur Neueinrichtung der DSN.....	34
12 Nachwort und Resümee	37
Abkürzungsverzeichnis.....	41

Der Verfahrensgang im Überblick

1 Der Verfahrensgang im Überblick

Am Abend des 2. November 2020 verübte K.F. ein Attentat auf wehrlose Zivilpersonen in der Wiener Innenstadt, bei dem mehrere Menschen getötet oder (z.T. schwer) verletzt wurden. Die dabei hauptsächlich verwendete Waffe war das Sturmgewehr AK-47 „Kalaschnikow“ (Nachbauversion).

Anlass für die Prüfung: Anschlag vom 2. November 2020

Dem folgte eine intensive Medienberichterstattung, im Zuge derer insbesondere die Frage gestellt wurde, ob der Anschlag verhindert hätte werden können. Dabei wurde u.a. behauptet, der spätere Attentäter habe bereits im Juli 2020 in der Slowakei versucht, Munition für das Sturmgewehr AK-47 zu erwerben. Unmittelbar davor habe er überdies an einem Treffen von Personen aus der internationalen islamistischen Szene in Wien teilgenommen. Obwohl den Sicherheitsbehörden diese Vorgänge bekannt gewesen seien, habe man keine Maßnahmen gegen K.F. ergriffen. Ausgerechnet nach besagtem Treffen sei die Observation des späteren Attentäters abgebrochen worden.

Diese Berichterstattung war Anlass für die Einleitung eines amtswegigen Prüfverfahrens der Volksanwaltschaft (VA). Zur operativen Durchführung des Verfahrens wurde ein Team aus drei Prüfbeamten aus dem Geschäftsbereich von Volksanwalt Walter Rosenkranz gebildet. Diesem oblag als nach der Geschäftsverteilung der VA u.a. für das BMI prüfzuständigem Mitglied die Verfahrensleitung. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 12. November 2020 an den (damaligen) HBMI Karl Nehammer eröffnet.

Prüfteam gebildet

In der Folge führte die VA eine eingehende Korrespondenz in erster Linie mit dem HBMI, aber auch mit der FBMJ Alma Zadić. Ergänzt wurde diese Korrespondenz durch mehrere Besprechungen mit Verantwortlichen aus dem Bereich des BMI, insbesondere aus dem (ehemaligen) BVT bzw. der (nunmehrigen) DSN und der Zentralstelle des Ressorts. Damit verbunden waren umfangreiche Sichtungen und Analysen des für die VA prüfrelevanten Aktenmaterials dieser Dienststellen.

Die VA war sich der Sensibilität des Prüfgegenstandes selbstverständlich bewusst. Dementsprechend war das Prüfverfahren geprägt von höchster Vorsicht im Umgang mit den erhaltenen Informationen und bei der Aufbewahrung von Unterlagen. Somit konnten Indiskretionen oder gar schwere Verletzungen der Amtsverschwiegenheit, wie sie in vergleichbaren Fällen anderorts bedauerlicherweise immer wieder auftreten, vermieden werden. Auch der inhaltlichen Qualität der äußerst komplexen Ermittlungen wurde durch begleitende Maßnahmen Vorschub geleistet, insbesondere durch weitgehende Anwendung des Vier- bzw. z.T. sogar Sechs-Augen-Prinzips.

Besondere Sicherheitsvorkehrungen bei den Ermittlungen

Bewertung der Kooperation von BMI und BMJ

2 Bewertung der Kooperation von BMI und BMJ

**BMI verkennt z.T.
Kooperationspflicht
gemäß Art. 148b
Abs. 1 B-VG**

Die Reaktion des BMI auf die Prüfung durch die VA war anfangs zögerlich. So verweigerte die vom Leiter der Sektion III des BMI gezeichnete Stellungnahme zunächst die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Fragen der VA unter Verweis auf die Einsetzung der Untersuchungskommission bzw. laufende strafrechtliche Ermittlungen. Dieser Weigerung lag ein Rechtsirrtum zugrunde. Tatsächlich kann die VA nach herrschender Auffassung jederzeit ein amtsweiges Prüfverfahren gemäß Art. 148a Abs. 2 B-VG einleiten, sofern sie einen Verwaltungsmisstand auch nur vermutet. Sonstige parallel laufende (Straf-) Verfahren oder gar freiwillig angestellte Untersuchungen (z.B. durch die vom HBMI eingesetzte Untersuchungskommission) stellen dafür kein Hindernis dar (vgl. Kucsko-Stadlmayer in Korinek/Holoubek u.a. (Hg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2016) Art. 148a B-VG Rz 32, die auf eine amtsweige Prüfbefugnis der VA sogar parallel zu höchstgerichtlichen Verfahren hinweist; Thienel/Leitl-Staudinger in Kneihs/Lienbacher (Hg.), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2017) Art. 148a B-VG Rz 11; jeweils m.w.N.).

Möglicherweise bestand hier eine Verwechslung mit der **Unzulässigkeit** einer VA-Beschwerde gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG bei laufenden Verfahren bzw. Rechtsmittelmöglichkeit. Diese bedeutet jedoch nur, dass einem individuellen Beschwerdeführer **kein Recht auf Behandlung** seiner Beschwerde durch die VA zukommt, ohne dass eine amtsweige Prüfbefugnis dadurch geschmälert würde. Positiv ist anzumerken, dass das BMI im weiteren Verlauf diesen Irrtum korrigierte.

Ein ähnlich gelagerter Rechtsirrtum auf Seiten des BMI führte zur Verweigerung der Akteneinsicht in die gegenständlichen Ermittlungsunterlagen des BAK: Hier verwies man auf die strafrechtlichen, unter Leitung der StA laufenden Untersuchungen und eine allenfalls dort mögliche Akteneinsicht. Auch diese Vorgangsweise verkennt die uneingeschränkte amtsweige Prüfbefugnis der VA bzw. die damit verbundene Unterstützungspflicht des überprüften Organs gemäß Art. 148b Abs. 1 B-VG.

**Kooperation des BMJ
durchgehend tadellos**

Insoweit fand in der Folge keine Berichtigung des Fehlers statt, die VA beharrte aus verfahrensökonomischen Gründen aber auch nicht darauf, zumal sie die betreffenden Unterlagen ohne weiteres vom BMJ erhielt. Überhaupt gestaltete sich die Kooperation mit der FBMJ, auch in der Zeit von deren Vertretung durch Vizekanzler Werner Kogler, durchgängig korrekt. Dies ist insbesondere angesichts der vom (damaligen) HBMI Karl Nehammer in Anwesenheit des (damaligen) Kabinettschefs des BMI Andreas Achatz in der Besprechung vom 15. Dezember 2020 berichteten Bedenken des BMJ gegen eine Einsicht der VA in Justizakten hervorzuheben.

Bewertung der Kooperation von BMI und BMJ

Vor dem Hintergrund der Stellung der StA als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG) führt die VA nach aktueller Praxis keine Prüfungen inhaltlicher Entscheidungen der StA durch (die Prüfkompetenz der VA in Bezug auf die StA wird kontrovers beurteilt, vgl. Kucsko-Stadlmayer, a.a.O. Art. 148a B-VG Rz 26 m.w.N.; befürwortend in jüngerer Zeit Reindl-Krauskopf, Das reformierte strafprozessuale Ermittlungsverfahren, ÖJZ 2020, 593 [597]). Die Unterlagenanforderung beim BMJ bezweckte daher nicht die Überprüfung der StA. Vielmehr diente sie der Information über im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen hervorgekommene, allenfalls auch für die Prüfung der VA relevante Umstände und rechtliche Überlegungen. Die uneingeschränkte Kooperationspflicht trifft nicht nur der Prüfkompetenz der VA gemäß Art. 148a B-VG unterliegende Organe, sondern alle in Art. 148b Abs. 1 aufgezählte Stellen, somit auch die Gerichtsbarkeit (wiederum nach herrschender Auffassung, vgl. Thienel/Leitl-Staudinger, a.a.O. Art. 148b B-VG Rz 4 mit Bezug auf die Gesetzesmaterialien und weiteren Nachweisen; Kucsko-Stadlmayer, a.a.O. Art. 148a B-VG Rz 26 sieht hingegen ohne nähere Begründung offenbar die Unterstützungspflicht akzessorisch zur Prüfkompetenz der VA).

Auch die praktische Durchführung der Kooperation zwischen VA und BMJ erfolgte effizient und hielt den organisatorischen Aufwand auf Seiten der VA in angemessenen Grenzen. Dagegen bedeutete die z.T. zögerliche Kooperation des BMI auf Leitungsebene bei der Akteneinsicht einen erhöhten Aufwand für die VA. Positiv ist jedoch festzuhalten, dass die Unterstützung durch die Bediensteten des BMI bzw. nachgeordneter Dienststellen bei den Ermittlungen der VA vor Ort zufriedenstellend war.

In den Punkten, in denen das BMI den Ersuchen der VA nicht (vollständig) entsprach, verletzte es die Unterstützungspflicht gemäß Art. 148b Abs. 1 B-VG. Daher liegt ein Verwaltungsmisstand gemäß Art. 148a B-VG vor.

Der Gegenstand des Prüfverfahrens

3 Der Gegenstand des Prüfverfahrens

Reaktion der Sicherheitsbehörden auf versuchten Munitionskauf

Die Hauptfragen des Verfahrens waren: Wann wurde den zuständigen Stellen der versuchte Kauf von Munition für das Sturmgewehr AK-47 durch K.F. in der Slowakei bekannt? Waren die Reaktionen der Sicherheitsbehörden auf diese Information zeitgerecht und angemessen? Wurde die zuständige StA rechtzeitig eingebunden?

Als für die Hauptfragen relevante Nebenaspekte wurden etwa die Arbeitsbedingungen im BVT und LVT Wien im Zuge der COVID-19-Pandemie, die Arbeit mit dem Programm RADAR-iTE („Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus“), die Zusammenarbeit zwischen BVT und LVT Wien und die Qualifikation der operativ involvierten Bediensteten beleuchtet. Auch allfällige dienstrechtliche Maßnahmen im Bereich des BVT und LVT Wien im Zusammenhang mit dem Anschlag waren von Interesse. Die folgende Darstellung wird sich auf die Hauptfragen konzentrieren und dabei, soweit erforderlich, die Nebenaspekte berücksichtigen.

Keine Konkurrenz zu straf- und dienstrechtlichen Ermittlungen

Gegen involvierte Bedienstete der Sicherheitsbehörden wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, ebenso dienstrechte Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist zu betonen, dass die Prüfung durch die VA das Ergebnis dieser (bei Redaktionsschluss dieses Berichts z.T. noch laufenden) Ermittlungen bzw. Maßnahmen keinesfalls vorwegnehmen möchte. Die volksanwaltsschaftliche Beurteilung der Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden erfolgt ausschließlich nach dem Maßstab des Missstands begriffs gemäß Art. 148a B-VG. Eine konkret personenbezogene Feststellung allfälligen individuell dienst- bzw. strafrechtlich vorwerfbaren Fehlverhaltens ist nicht intendiert und bleibt, wie gesagt, den dafür zuständigen Organen vorbehalten.

Die Information über den versuchten Munitionskauf

4 Die Information über den versuchten Munitionskauf

Die an die VA ergangene Stellungnahme des BMI vom 22. April 2021 (in der VA eingelangt allerdings erst am 8. Juni 2021) schildert detailreich die Chronologie der sicherheitsbehördlichen Behandlung der Information über den versuchten Munitionskauf in der Slowakei durch K.F. Diese Schildierung wurde von der VA mittels aufwändiger Aktenrecherche überprüft und erscheint demnach im Wesentlichen nachvollziehbar. Sie wird im Folgenden auszugsweise wörtlich wiedergegeben.

Am 21. Juli 2020 versuchten zwei [aus Sicht der Slowakei] ausländische Staatsangehörige [...] in der Slowakei Munition für eine Langwaffe AK 47 zu erwerben. Der slowakische Waffenhändler verweigerte den Verkauf aufgrund fehlender waffenrechtlicher Dokumente.

Chronologie lt. Stellungnahme des BMI

Am 27. Juli 2020 ging im BVT eine Mitteilung von EUROPOL Slowakei über einen versuchten Munitionskauf von unbekannten Tätern ein. [...] Es wurde eine vage Personenbeschreibung beider Personen übermittelt, sowie die Marke, Farbe und das mögliche Kennzeichen des Autos, mit dem die beiden Personen fuhren. Ebenso wurden Fotoaufnahmen der betroffenen Personen aus der Überwachungskamera (unscharf, Gesichtszüge nicht erkennbar) beigelegt.

Am 29. Juli 2020 wurde das Eingangsstück an das zuständige Referat im BVT weitergeleitet. In der Folge wurde es an das zuständige Referat [...] übermittelt. [...] Es erfolgte die Ausforschung des Zulassungsbesitzers und der Akt wurde mit einem entsprechenden Kommentar versehen noch am selben Tag zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Gruppe [...] weitergeleitet [...]. Auf Grund der Prioritätenreihung und entsprechend den vorhandenen Ressourcen wurde das gegenständliche Eingangsstück erstmals am 19. August 2020 in der zuständigen Gruppe [...] bearbeitet. Am 19. August 2020 wurde das Eingangsstück nach weiterer Bearbeitung mit dem Kommentar bzw. der Frage versehen, wer an der Adresse des Zulassungsbesitzers gemeldet ist. Die weitere Bearbeitung (Anfragen an das Zentrale Melderegister) hat ergeben, dass an der Wohnadresse der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges [...] auch deren Sohn [...] amtlich gemeldet ist und beide Personen aus dem Kosovo stammen [...]. Aus diesem Grund wurde das Eingangsstück am 19. August 2020 an die Gruppe [...] (zuständig für Westbalkan [...]) weitergeleitet [...].

Das BVT übermittelte am 24. August 2020 ein Erhebungssuchen [...] fußend auf einer Mitteilung slowakischer Sicherheitsbehörden an das LVT Wien. [...] Dem Akt waren drei Lichtbilder schlechter Qualität (unscharf, Gesichtszüge nicht erkennbar) aus einer Überwachungskamera angefügt. Weiters wurden zwei mögliche KFZ-Kennzeichen mitgeteilt. Eines davon ist tatsächlich existent. Das Fahrzeug ist auf [...] zugelassen. **Es handelt sich dabei um die Mutter des [...], von dem bekannt war, dass er im Umfeld des K.F. verkehrte.** [Hervorhebung durch die VA]

Bereits am 25. August 2020 wurde vom LVT Wien [...] dem BVT [...] berichtet, dass es sich möglicherweise um K.F. und [...] handeln könnte. Es wurden scharfe Lichtbilder der beiden Personen dem Akt angeschlossen und das BVT ersucht, im Wege der

Die Information über den versuchten Munitionskauf

internationalen Polizeikooperation abzuklären, ob es sich bei den beiden unbekannten Männern um K.F. und [...] handeln würde. [...]

Am 26. August 2020 erging vom BVT eine Erledigung [...] mit detaillierten Hintergrundinformationen an EUROPOL Slowakei und dem Ersuchen, die angeführten Lichtbilder dem Verkäufer vorzulegen und um Mitteilung, ob die Personen identifiziert und eindeutig zugewiesen werden können. Weiters wurde um Mitteilung ersucht, wo dieser versuchte Ankauf von Munition für eine AK 47 in der Slowakei durchgeführt werden sollte.

In der Folge berichtet die Stellungnahme über mehrfache, zwischen 10. September und 16. Oktober 2020 erfolgte Urgenzen, um die ersuchte Information aus der Slowakei zu erhalten. Dann fährt sie fort:

Am 16. Oktober 2020 übermittelte EUROPOL Slowakei eine Rückantwort, welche noch am 16. Oktober 2020 im Aktensystem des BVT einlangte. Darin wird vermerkt, dass aufgrund der gesendeten Fotos Nachforschungen getätigt wurden. K.F. wurde von einem Waffenverkäufer (Adresse wurde bekannt gegeben) wiedererkannt. Diese Person wollte mit einem anderen Mann am 21. Juli 2020 Munition 7.62 x 39 mm für eine Langwaffe AK 47 kaufen. [...]

Am 20. Oktober 2020 erfolgte durch das BVT eine Mitteilung [...] der Informationen von EUROPOL Slowakei an das LVT Wien sowie das Ersuchen um Einleitung von entsprechenden geeigneten Ermittlungen zur Person K.F. Außerdem wurde nachgefragt, ob die 2. Person des versuchten Munitionskaufs bereits ausgeforscht werden konnte und ob dies im näheren Umfeld des K.F. bzw. dessen möglicher Kontaktpersonen erhoben werden könnte. Schließlich wurde um Berichterstattung bei Vorliegen von neuen Informationen zum Sachverhalt ersucht. Es wurde auch mitgeteilt, dass die übermittelten Informationen gerichtsverwertbar seien.

Interne Abläufe im LVT Wien

Den Umgang mit der Information über den versuchten Munitionskauf, mutmaßlich durch K.F., innerhalb des LVT Wien schildert diese Stellungnahme sodann wie folgt:

Nach dem Einlangen der Mitteilung über den versuchten Munitionskauf via BVT begab sich der Sachbearbeiter [...] gemeinsam mit seinem stv. Gruppenführer [...] zum Zwecke der Abklärung der weiteren Vorgehensweise zu seinem vorgesetzten Referatsleiter [...], zu [...] und zu [...].

Im Zuge dieses Gesprächs, das in der Kanzlei und somit im informellen Rahmen stattfand, teilte [der Sachbearbeiter] seine „vage Vermutung“ mit, dass es sich bei der abgebildeten Person um K.F., den späteren Attentäter, handeln könnte. Er fragte nach, ob man deshalb schon eine Maßnahme nach dem Polizeilichen Staatschutzgesetz setzen könnte. [Sein übergeordneter Referatsleiter] erklärte ihm, dass eine bloße vage Vermutung nicht für einen begründeten Gefahrenverdacht, der im [damals geltenden] § 6 Abs. 1 Z. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz gefordert wird, ausreicht und somit die rechtlichen Möglichkeiten für Maßnahmen nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz nicht vorliegen würden. Es wäre somit zunächst eine genauere Abklärung der Person notwendig und erst dann könnten [sic] die weitere Vorgehensweise festgelegt werden.

Die Information über den versuchten Munitionskauf

Da die Identität des versuchten Munitionskäufers nicht zweifelsfrei feststand, wurde sodann verfügt, einen Auslandsschriftverkehr via BVT mit den slowakischen Behörden zwecks Identitätsfeststellung einzuleiten. Die Führungskräfte sprachen sich dafür aus, nach der Identitätsklärung über die weiteren Maßnahmen zu beraten.

In der Stellungnahme folgen Ausführungen zur Begründung, weshalb keine sonstigen Maßnahmen, insbesondere kein Bericht an die StA, erfolgten (diese werden weiter unten abgehandelt). Danach führt sie weiter aus:

Am 20. Oktober 2020 wurde schlussendlich [...] vom BVT die Antwort [aus der Slowakei] dem LVT Wien übermittelt. Laut Schreiben des BVT entschuldigte sich der Partnerdienst für die verspätete Antwort. Inhaltlich geht aus dem Schreiben des BVT hervor, dass der Verkäufer im Waffengeschäft den K.F. als möglichen Kunden erkannt hat, den [...] hingegen nicht. Das BVT ersuchte um Durchführung weiterer Erhebungen, insbesondere um Ausforschung des 2. unbekannten Mannes und um Berichterstattung. Erst mit diesem Zeitpunkt wurde der bis dahin unbekannte Täter als möglicher Kaufinteressent in der Person des K.F. bezeichnet.

Bereits am 21. Oktober 2020 wurde im Rahmen einer RADAR iTE-Steuerungsgruppensitzung vom LVT Wien die Durchführung einer Gefährderansprache so rasch wie möglich beschlossen. Mit dieser sollte K.F. insbesondere auch zum versuchten Munitionskauf einvernommen werden. Die Vornahme weiterer Maßnahmen war vom Verhalten des K.F. bei der Gefährderansprache und den sich daraus ergebenden Informationen abhängig zu machen.

Es folgen wiederum Ausführungen zur Begründung, weshalb keine sonstigen Maßnahmen, insbesondere kein Bericht an die StA, erfolgten. Auch diese werden im Weiteren behandelt.

Die Position des BMI

5 Die Position des BMI zur unterlassenen Berichterstattung an die StA

Wie erwähnt war eine der Hauptfragen der VA an den HBMI, weshalb keine kriminalpolizeiliche Berichterstattung an die StA erfolgte, als sich bereits im Spätsommer 2020 Hinweise auf K.F. als Kaufinteressenten für die AK-47-Munition ergaben. Das Kernargument des BMI für die unterlassene Berichterstattung an die StA besteht in der Aussage, die Information über den versuchten Munitionskauf in der Slowakei begründete vor der (erst am 20. Oktober 2020 berichteten) Identifizierung des K.F. durch den slowakischen Waffenverkäufer bloß eine „vage Vermutung“, dass es sich tatsächlich um K.F. handelte. Das BMI führt dazu aus:

Vor Identifizierung des K.F. bloß „vage Vermutung“

[Der Sachbearbeiter im LVT Wien] übermittelte keinen Bericht an die Staatsanwaltschaft Wien, da die betroffene Person noch nicht eindeutig feststand und auch kein strafrechtlich verwertbares Verhalten erkennbar gewesen war. Den Vorgesetzten des [Sachbearbeiters] waren diese Umstände bekannt. Sie hätten eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft anordnen können, sahen jedoch zu diesem Zeitpunkt hierzu, wie bereits zuvor ausgeführt, ebenso wenig Anlass wie der Sachbearbeiter, zumal ein Anfangsverdacht im Hinblick auf § 278b Strafgesetzbuch nicht bestand, da noch weitere Erhebungen und Vernehmungen, insbesondere die mögliche Ausforschung der zweiten Person ausständig gewesen waren. [...]

So lange die Personen im Zusammenhang mit dem versuchten Munitionskauf im Ausland noch nicht identifiziert waren, konnten vorerst keine weiteren Maßnahmen nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz bzw. der Strafprozessordnung gesetzt werden. Es lag lediglich eine vage Vermutung und noch kein begründeter Gefahrenverdacht vor, der den vorbeugenden Schutz vor einem verfassungsgefährdenden Angriff durch eine Einzelperson rechtlich zulassen würde. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Ausführungen § 6 Abs. 1 Z. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz im Erlass BMI-KP1000/0339-II/8/2018 vom 25. Mai 2018 in der Dienstanweisung der Landespolizeidirektion Wien „SPG; Rechtschutzbeauftragter“ verwiesen werden: [...] „Es ist darauf zu achten, dass das Erfordernis eines begründeten Gefahrenverdachts dabei mehr als die bloße Möglichkeit oder Nichtausschließbarkeit eines Angriffes, aber weniger als mit Gewissheit zu erwarten, bedeutet.“ [...].

Ebenso wenig war zu diesem Zeitpunkt aufgrund der nicht bekannten Identität der Personen ein Bericht an die Staatsanwaltschaft zielführend, zumal beim versuchten Munitionskauf im Ausland auch kein strafbares Verhalten gegeben war.

Auch nach Identifizierung des K.F. keine Berichtspflicht

Doch selbst nach Identifizierung des K.F. durch den slowakischen Waffenhändler sieht das BMI keinen Anlass für eine Berichterstattung an die StA, sondern nur für eine Gefährderansprache, und begründet dies wie folgt:

Bereits am 21. Oktober 2020 wurde im Rahmen einer RADAR iTE–Steuerungsgruppensitzung vom LVT Wien die Durchführung einer Gefährderansprache so rasch wie möglich beschlossen. Mit dieser sollte K.F. insbesondere auch zum versuchten Munitionskauf einvernommen werden. Die Vornahme weiterer Maßnahmen war vom Verhalten des K.F. bei der Gefährderansprache und den sich daraus ergebenden Informationen abhängig zu machen.

Die Position des BMI

Ein Bericht an die Staatsanwaltschaft erfolgte nicht, da dafür, abgesehen von der Frage der Strafbarkeit nach dem Waffengesetz, noch weitere Erhebungen, insbesondere die Ausforschung der zweiten Person, ausständig waren. Überdies schien es aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt auch international vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse unrealistisch, dass ein potenzieller Attentäter versucht, sich in einem Waffengeschäft auf offiziellem Weg Munition zu besorgen, da er unter anderem damit rechnen musste, sich mit einem Ausweis identifizieren zu müssen bzw. überdies mittels Überwachungskamera dabei gefilmt zu werden.

Fragliche Strafbarkeit des „Waffenkaufs“

Somit ist zu der Frage, weshalb das LVT Wien nicht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 1 [sic] Z. 1 und 2 Strafprozessordnung berichtet hat, lediglich ergänzend mitzuteilen, dass mangels des o.a. Anfangsverdachts kein Ermittlungsverfahren gegen K.F. einzuleiten war (§ 1 Abs. 2 Strafprozessordnung). Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs. 3 Strafprozessordnung dann vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (Fabrizy/Kirchbacher, [WK-]StPO § 1 Rz. 7).

Aus strafprozessualer Sicht befand sich der einer Berichterstattung zugrundeliegende Sachverhalt noch in der Abklärungsphase. Dies bedeutet, dass konkrete Ermittlungshandlungen wie etwa Vernehmungen u.dgl. noch nicht stattgefunden hatten, sondern sich die Sachbearbeiter noch mit der vorgelagerten Frage eines Anfangsverdachts beschäftigten. Selbstverständlich liegt es in der Natur der Sache, dass es unterschiedliche Auslegungen geben kann, ob bereits ein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt oder ob man erst prüfen muss, ob Anhaltspunkte für einen solchen Anfangsverdacht gegeben sind. Auch die Abklärung eines Anfangsverdachts kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (vgl. Erlass BMI-EE1500/0021-II/2/a/2016 vom 9. Juni 2016). [...]

Keine justiziellen Maßnahmen zu erwarten

Selbst wenn man eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft, wie von der Volksanwaltschaft eingefordert, ins Auge gefasst hätte, wäre mit der Anordnung gezielter Maßnahmen in diesem Stadium aus kriminalpolizeilicher Erfahrung nicht zu rechnen gewesen. Die Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Verhängung einer Untersuchungshaft, lagen nicht vor. Zudem ist ein Rechtsinstitut der vorbeugenden Untersuchungshaft der österreichischen Rechtsordnung ebenso fremd wie eine Sicherungsverwahrung.

Nach ho Auffassung war mangels Anfangsverdacht[s] kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, denn ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs. 3 StPO vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Bloße Vermutungen reichen nicht aus, weshalb auch zeitnah zum 20. Oktober 2020 ein Bericht an die Staatsanwaltschaft das schreckliche Attentat vom 02.11.2020 nicht verhindert hätte.

Zu beachten ist des Weiteren, dass das LVT Wien mit Schreiben des BVT (BVT-2-2/14911/2020-K65 vom 19. Oktober 2020, eingelangt am 20. Oktober 2020) den klaren Auftrag der fachlich vorgesetzten Stelle [BVT] erhielt, geeignete Ermittlungen zur Person des K.F. und zur 2. Person des versuchten Munitionskaufs zu führen und bei Vorliegen neuer Informationen dem BVT zu berichten.

Kein anderslautender Auftrag

Die zuständigen Sicherheitsbehörden erkennen das Ausmaß des Terroranschlags vom 2. November 2020 nicht, allerdings darf dieses Verbrechen nicht auf die ex-ante-Beurteilung Einfluss nehmen. Es ist ex ante und aus der Sicht sowie mit dem

Die Position des BMI

damaligen Wissen der befassten Mitarbeiter zu beurteilen, ob eine Maßnahme zu setzen ist bzw. war. Umstände, die zu den maßgeblichen Zeitpunkten den befassten Mitarbeitern nicht bekannt waren, dürfen nicht in die Beurteilung einbezogen werden, vermag auch eine ex-post-Betrachtung allenfalls letztlich zu anderen Schlüssen gelangen. Ex post betrachtet wird es immer wieder leicht sein, in der Zusammen schau aller Informationen und Ereignisse einen Sachverhalt anders zu bewerten. Diese Ansicht teilte offensichtlich auch die Untersuchungskommission in ihrem Zwischenbericht (Seite 23, vorletzter Absatz).

Des Weiteren hielt die Untersuchungskommission in ihrem Zwischenbericht (ebenso Seite 23, vorletzter Absatz) ausdrücklich fest, dass keine Schwächen im Informationsfluss und keine Verzögerung auch nur annähernd als kausal für den Anschlag gewertet werden könne. Dass eine – ex post allenfalls als tunlich erachtete – Berichterstattung nicht unverzüglich vorgenommen wurde, hatte daher aus Sicht der Sicherheitsbehörden keinen Einfluss auf das Ergebnis der Geschehnisse.

StPO-Novellierung als Argument gegen Berichterstattung

Im Übrigen zeigt die Chronologie der Ereignisse deutlich, warum keine zwischenzeitlichen Berichterstattungen an die Staatsanwaltschaft erfolgten. Die Richtigkeit der Vorgangsweise zeigt sich insbesondere darin, dass der Gesetzgeber im Rahmen der in Aussicht genommenen Regelungen zum Terror-Bekämpfungs-Gesetz eine legislative Nachjustierung vornehmen wird. Die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft wird hinkünftig leichter (früher) möglich sein. Somit liegt auf der Hand, dass in der ex-ante-Betrachtung keine hinreichenden Möglichkeiten einer Berichterstattung gegeben waren. [...]

Tatsächlich erfolgte mit BGBl. I Nr. 159/2021 eine Novellierung u.a. des § 100 StPO an den hier relevanten Stellen:

(2) Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft schriftlich (Abs. 1) oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu berichten, wenn und sobald

1. sie vom Anfangsverdacht eines schwer wiegenden Verbrechens, insbesondere eines Verbrechens nach den §§ 278b bis 278e und 278g StGB, oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz) Kenntnis erlangt (Anfallsbericht) [...]

Anstelle des vor der Novellierung normierten „Verdachts“ als Anlass für die Berichterstattung wird nun ein „Anfangsverdacht“ als hinreichend angesehen. Weiters werden die Delikte gemäß §§ 278b bis 278e und 278g StGB explizit als schwer wiegende Verbrechen klassifiziert.

Ob sich aus dieser Novellierung letztlich durchschlagende Argumente für die Position des BMI gewinnen lassen, wird im Folgenden erörtert. Auch die weiteren Argumente des BMI erfahren eine eingehende Auseinandersetzung.

BMI argumentiert ausschließlich juristisch

Zusammenfassend ist jedoch schon an dieser Stelle hervorzuheben: Als Gründe für die Unterlassung der Berichterstattung an die StA führt das BMI, wie aus den Stellungnahmen ersichtlich, **ausschließlich rechtliche Argumente** an. Kommunikations- oder sonstige organisatorische Probleme zwischen den beteiligten Stellen, COVID-19-bedingte Schwierigkeiten

(z.B. Homeoffice), Arbeitsüberlastung, allfällige Unerfahrenheit beteiligter Bediensteter etc. werden hingegen nicht vorgebracht.

Weiters fällt auf, dass sich das BMI lediglich mit **einem** Hinweisstrang auf K.F. als Kaufinteressenten für die AK-47-Munition auseinandersetzt: mit der zunächst angeblich „vagen Vermutung“ seitens involvierter LVT-Beamter aufgrund von (verschwommenen) Fotos aus der Slowakei bzw. der anschließenden Identifizierung des K.F. durch den slowakischen Waffenverkäufer. Tatsächlich lagen jedoch **schnon im Spätsommer 2020 weitere Hinweise auf K.F.** vor, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden.

K.F. als Waffenkäufer fotografiert

6 K.F. als Waffenkäufer fotografiert – mehr als bloß eine „vage Vermutung“

Am 21. Juli 2020 reiste K.F. (mit Begleitung) per KFZ nach Bratislava und versuchte, Munition für das Sturmgewehr AK-47 zu kaufen. Der Versuch blieb erfolglos, da laut Bericht von Europol Slowakei der Waffenhändler den Verkauf mit Hinweis auf fehlende waffenrechtsrelevante Dokumente verweigerte. Dabei wurde K.F. durch die im Waffengeschäft befindliche Überwachungskamera aufgenommen. Leider waren die Fotos unscharf. Am 27. Juli 2020 langten der Europol-Bericht samt Fotos beim BVT ein. Das BVT leitete diese Informationen aus hier nicht zu hinterfragenden organisatorischen Gründen erst am 25. August 2020 an das LVT Wien weiter.

Die VA hat die betreffenden Fotos des K.F. in den Akten eingesehen. Für einen außenstehenden Beobachter erscheint die Erkennbarkeit des K.F. auf den unscharfen Bildern tatsächlich unsicher. Darauf kommt es hier jedoch nicht an, sondern darauf, ob die **mit K.F. bereits im Vorfeld befassten erfahrenen Bediensteten des LVT Wien** ihn darauf mit ausreichender Sicherheit erkennen konnten. Die in den Akten ersichtlichen Indizien sprechen eindeutig für die Bejahung dieser Frage.

**Erkennbarkeit lt.
Sachbearbeiter
„augenscheinlich“**

So schrieb der Sachbearbeiter im LVT Wien schon am 26. August 2020 an das BVT zurück: „[...] kann berichtet werden, dass auf den übermittelten Lichtbildern die im Hintergrund befindliche Person (dunkel gekleidet) es sich augenscheinlich um den im hs. Referat einschlägig bekannten [K.F.] sich handelt [sic].“

Schon am 27. August 2020 berichtete das BVT an Europol/Slowakisches Verbindungsbüro: „Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.07.2020 [...]. Es konnte vermutlich ein Käufer [...] ausgeforscht werden. Wir übermitteln daher folgende Lichtbilder: [...] Dabei handelt es sich um den in Österreich einschlägig bekannten [K.F.]; es folgt eine Beschreibung des K.F. samt Hinweis auf dessen Verurteilung wegen §§ 278a und 278b StGB]“.

**Kollegin
bestätigt Brisanz**

Die Diktion der Korrespondenz und die Eile, in der diese verfasst wurde, belegen aus Sicht der VA, dass in den verschwommenen Fotos deutlich mehr als nur „vage Hinweise“ auf K.F. erblickt wurden. In diese Richtung deutet auch die Aussage der Kollegin des Sachbearbeiters im LVT Wien im Zuge der dienstrechtlichen Erhebungen. Diese war bei der Behandlung der Informationen über den Waffenkauf nicht direkt involviert und konnte sich mit ihrer Aussage daher auch nicht selbst belasten, was ihrer Darstellung besondere Glaubwürdigkeit verleiht. Sie hatte schon im vorausgegangenen Gerichtsverfahren gemeinsam mit dem Sachbearbeiter gegen K.F. ermittelt und kannte letzteren daher gut: „Im August langte dann der Akt mit dem versuchten Munitionskauf in der Slowakei ein, welcher umgehend von [Sachbearbeiter] bearbeitet wurde. Glaublich zwei Tage später hat er mir davon erzählt

K.F. als Waffenkäufer fotografiert

und mir die gegenständlichen Fotos gezeigt. **Für mich war es auch sehr wahrscheinlich, dass es sich bei einer der abgebildeten Personen um [K.F.] handelt**, aber gänzliche Sicherheit war nicht gegeben, da diese sehr verschwommen waren.“ [Hervorhebung durch die VA]

Wie aus der zitierten Korrespondenz ersichtlich, übermittelte das BVT an Europol Slowakei nicht nur scharfe Fotos von K.F. zwecks Identifikation durch den Waffenhändler, bei dem der Munitionskauf stattfinden hätte sollen. Das BVT informierte Europol Slowakei auch detailliert über Identität und kriminelle Vorgeschichte des K.F. Hätte in Bezug auf K.F. damals tatsächlich bloß eine „vage Vermutung“ vorgelegen, wäre diese detaillierte Information vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsschutzes zumindest problematisch gewesen (zur persönlichkeitsrechtlichen Relevanz strafrechtlicher Daten vgl. Aicher in Rummel/Lukas (Hg.), Kommentar zum ABGB⁴ (2015) § 16 Rz 40 f.).

Korrespondenz mit Europol Slowakei

Außerdem sind gemäß § 37 Abs. 7 DSG bei Daten, die (u.a.) für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des Verfassungsschutzes bzw. der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten übermittelt werden, „soweit möglich die zur Beurteilung der [...] Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten durch den Empfänger erforderlichen Informationen beizufügen.“ Daher wäre gegenüber Europol Slowakei, wenn aus Sicht des BVT tatsächlich nur eine „vage Vermutung“ hinsichtlich K.F. vorgelegen hätte, dies auch entsprechend zu kommunizieren gewesen.

Dennoch hat das BVT, wie o.a. Korrespondenz zeigt, gegenüber Europol Slowakei weder eine die Persönlichkeitsrechte des K.F. gemäß § 16 ABGB schonende Art der Informationsweitergabe gewählt noch die Vorgaben des § 37 Abs. 7 DSG bei bloß „vager Vermutung“ beachtet. Dies deutet aus Sicht der VA darauf hin, dass man der Wiedererkennung des K.F. auf den unscharfen Bildern aus der Slowakei durch den Sachbearbeiter sowohl auf Seiten des LVT Wien als auch des BVT mehr Bedeutung beigemessen hat als bloß einer „vagen Vermutung“.

Noch stärker gegen die These der „vagen Vermutung“ spricht die Berücksichtigung des versuchten Munitionskaufs bei der Risikobewertung des K.F. mithilfe des elektronischen Systems „RADAR-iTE“: Die im BVT zuständige Systemkoordinatorin beurteilte die Wiedererkennung des K.F. auf den slowakischen Fotos schon im September 2020 (also deutlich vor der Bestätigung durch den slowakischen Waffenhändler) als ausreichend, um in die Risikobewertung gemäß RADAR-iTE aufgenommen zu werden – zusammen mit den Observationsergebnissen vom Juli 2020. In der zweiten Septemberhälfte 2020 urgierte die Systemkoordinatorin beim LVT Wien **dreimal** die Aufnahme der slowakischen Information in die RADAR-iTE-Bewertung des K.F., was die aus ihrer Sicht bestehende Dringlichkeit deutlich zeigt.

Munitionskauf für Risikobewertung des K.F. relevant

K.F. als Waffenkäufer fotografiert

Mitarbeiter des BVT gaben der VA gegenüber in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass für eine Berichterstattung an die StA ein höherer Verdachtsgrad vorauszusetzen sei als für eine Risikobewertung mittels RADAR-iTE. Dies trifft grundsätzlich zu. Für den vorliegenden Fall ist jedoch festzuhalten, dass die Berücksichtigung bloß „vager Vermutungen“ für eine sinnvolle Risikobewertung, an die auch Ermächtigungen zu Grundrechtseingriffen geknüpft sind (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 PStSG alt; aktuell § 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 SNG), nicht nachvollziehbar wäre. Daher deutet auch die Berücksichtigung des versuchten Munitionskaufes im System RADAR-iTE vor der – aus Sicht des BMI – „endgültigen“ Identifizierung durch den slowakischen Waffenverkäufer darauf hin, dass die Identität des K.F. als Käufer für die beteiligten Bediensteten des BVT und LVT Wien auch davor schon wesentlich mehr als eine „vage Vermutung“ war.

„Sichere“ Wiedererkennung durch Waffenhändler?

Zu hinterfragen ist auch, ob die Identifizierung durch den slowakischen Waffenhändler eine im Vergleich zu der durch den erfahrenen, mit der Vorgeschichte des K.F. intensiv befasst gewesenen Sachbearbeiter im LVT Wien und dessen Kollegin eine wirklich so deutlich höhere Sicherheit bieten konnte. So ist aufgrund der Aktenlage unklar, wie die slowakischen Sicherheitsbehörden den Händler mit den aus Österreich übermittelten (scharfen) Lichtbildern des K.F. konfrontierten. Möglicherweise wurden diesem die Bilder einfach ohne weiteres zur Einsichtnahme vorgelegt. Jedenfalls ist eine Vorgangsweise, die den Regeln einer Gegenüberstellung mithilfe von Lichtbildern gemäß § 163 Abs. 2 StPO entspräche, aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Gemäß dieser Bestimmung hätten dem Waffenhändler Fotos mehrerer (eventuell ähnlich aussehender) Personen gezeigt werden müssen, unter denen er das Bild des K.F. erkennen hätte müssen. Nur so hätte sich genauer feststellen lassen, wie klar die Erinnerung des Waffenhandlers tatsächlich war.

Demgegenüber wurde offenbar ein nicht kriminalistisch geschulter Laie ohne weitere Maßnahmen (§ 163 Abs. 2 StPO) mehrere Monate nach der persönlichen Begegnung zur Identifikation des K.F. herangezogen. Ex post betrachtet hat sich dessen Erinnerung als zutreffend erwiesen. Ex ante betrachtet vermag die VA jedoch die Ansicht nicht zu teilen, dass eine solche laienhafte Wiedererkennung eine im Vergleich zu den Einschätzungen erfahrener Bediensteter des LVT Wien (und sei es auch nur aufgrund verschwommener Bilder) um so viel höhere Sicherheit bieten konnte. Die aus den Unterlagen von BMI und BMJ ersichtliche Auffassung, dergemäß die Identifizierung des K.F. durch den slowakischen Waffenhändler eine grundlegend neue Ermittlungsphase eingeleitet hätte, teilt die VA daher nicht.

Beschleunigungsmöglichkeiten nicht genutzt

Dessen ungeachtet bestreitet die VA die hohe Relevanz der Aussage des Händlers hier selbstverständlich nicht. Folgerichtig hätte das BVT jedoch gegenüber den slowakischen Ansprechpersonen nachdrücklicher auf eine raschere Veranlassung bzw. Auskunftserteilung dringen müssen. Dabei wäre

K.F. als Waffenkäufer fotografiert

eine höhere Frequenz der Urgenzen gegenüber Europol Slowakei nicht das einzige Mittel gewesen.

So eröffnet der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit, BGBl. III Nr. 72/2005, i.d.F. BGBl. III Nr. 118/2015, etwa die Möglichkeit zu gemeinsamen Arbeitsgruppen (Art. 12 leg. cit.) und Entsendung von Verbindungsbeamten (Art. 13 leg. cit.). Gemäß Art. 14 leg. cit. sind sogar gemischte Einsatzformen vorgesehen, in denen zwecks „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie zur Verhütung und Verfolgung strafbarer Handlungen [...] die Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien befugt [sind], gemischte Streifen, als auch andere Formen des gemeinsamen Einsatzes wie gemeinsame Kontroll-, Observations-, operative, Fahndungs- und Ermittlungsgruppen zu bilden, in denen die Beamten einer Vertragspartei Aufgaben auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wahrnehmen.“

Es ist davon auszugehen, dass schon allein ein von österreichischer Seite geäußerter Wunsch nach solchen Kooperationsformen, selbst wenn diese letztlich nicht zustande gekommen wären, zu einer wesentlichen Beschleunigung der Befragung des betreffenden Waffenhändlers hätte führen können. Im Falle des Zustandekommens einer solchen Kooperation hätte weiters sichergestellt werden können, dass die Identifikation durch den Händler in einer den Vorgaben des § 163 Abs. 2 StPO entsprechenden Weise vollzogen worden wäre.

Mittlerweile wird bzw. wurde gegen involvierte Beamte der Sicherheitsbehörden sowohl auf dienst- bzw. disziplinar- als auch auf strafrechtlicher Ebene ermittelt. Gegenstand der Ermittlungen ist bzw. war die Unterlassung der Berichterstattung der gegen K.F. schon vor dem Attentat am 2. November 2020 vorliegenden Verdachtsmomente an die StA. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus menschlicher Sicht nachvollziehbar, dass man die Wiedererkennung des K.F. durch den Sachbearbeiter auf den verschwommenen Bildern in ihrer Bedeutung relativiert bzw. als bloß „vage Vermutung“ beschreibt. **Die von der VA soeben angeführten Fakten widerlegen aber diesen Relativierungsversuch.**

Relativierung wegen laufender (Straf-) Verfahren?

Weitere belastende Hinweise

7 Weitere belastende Hinweise in Bezug auf K.F.

Verurteilung als Terrorist im Jahre 2019

Selbst wenn man das Ergebnis der soeben entfalteten Überlegungen nicht teilen möchte, wäre Folgendes zu bedenken: Die verschwommenen Fotos aus der Slowakei waren nicht die einzigen belastenden Hinweise in Bezug auf K.F., die jedenfalls dem Sachbearbeiter im LVT Wien spätestens gegen Ende August 2020 bekannt waren.

Zunächst ist nochmals hervorzuheben, dass er und seine o.a. Kollegin laut eigener Aussage im Vorfeld der Verurteilung des K.F. im Jahre 2019 mit den Ermittlungen befasst waren und von daher nähere Kenntnisse über seine Person bzw. Taten hatten. K.F. wurde der Verbrechen gemäß § 278a (kriminelle Organisation) und § 278b Abs. 2 StGB (Beteiligung als Mitglied einer terroristischen Vereinigung) für schuldig befunden. Die Tathandlungen waren: Reise in die Türkei, um von dort zwecks Unterstützung bzw. bewaffneten Kampfes für die Terrororganisation IS weiter nach Syrien zu gelangen; Bestärkung einer weiteren Person durch Werbung für den IS zu denselben Zwecken nach Syrien zu reisen; Übermittlung eines IS-Propagandavideos über den elektronischen Kommunikationskanal „Telegram“ an einen unidentifizierten Empfänger.

Nach der bedingten Freilassung des K.F. im selben Jahr führten der Sachbearbeiter und seine Kollegin auch eine Gefährderansprache bei ihm durch, woraus wiederum ein persönlicher Kontakt resultierte.

Erneute Ausreisepläne nach Syrien

Weiters kam dem Sachbearbeiter laut eigener Aussage aus dem BVT schon vor den Fotos aus der Slowakei eine „Quelleninformation“ zu, wonach K.F. mit einer weiteren Person beabsichtige, erneut nach Syrien auszureisen. Diese Information sei im LVT jedoch ohne weitere Veranlassung lediglich „zur Kenntnis genommen und abgelegt“ worden. Sie war zwar nicht gerichtsverwertbar (offenbar aus Gründen des Schutzes der „Quelle“ bzw. des Informanten), aus Sicht der VA aber geeignet, das Bild von K.F. in den Augen (nicht nur) des betreffenden Sachbearbeiters abzurunden. Sie hätte aus Sicht der VA Maßnahmen gemäß § 11 PStSG alt (insbesondere Observation) nach sich ziehen müssen, um Informationen über allfällige Reisetätigkeiten bzw. -vorbereitungen zu erlangen.

Teilnahme am „Islamistentreffen“ in Wien

Zudem war jedenfalls dem Sachbearbeiter bekannt, dass K.F. im Zuge eines „Islamistentreffens“ in Wien im Juli 2020 observiert worden war, zumal der Sachbearbeiter dabei gemachte Fotos von K.F. zwecks Identifizierung desselben beim versuchten Waffenkauf via BVT an Europol Slowakei weiterleitete. Der versuchte Munitionskauf erfolgte bald nach Abschluss dieses Treffens.

Informationen zum KFZ der Waffenkäufer

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass die verschwommenen Lichtbilder nicht die einzigen von Europol Slowakei übermittelten Hinweise auf K.F. als Munitionskäufer waren. Vielmehr lagen auch Informationen über

Weitere belastende Hinweise

Marke und Kennzeichen des KFZ der Munitionskäufer bei. Im Schreiben vom 24. August 2020, mit dem das BVT dem LVT Wien die slowakischen Lichtbilder übermittelte, nannte das BVT auch die Zulassungsbesitzerin des KFZ und deren Sohn mit dem Hinweis auf dessen islamistische Radikalisierung und IS-Affinität. Laut oben zitierter Stellungnahme des BMI war „bekannt [...], dass [der Sohn der Zulassungsbesitzerin] im Umfeld des K.F. verkehrte.“

Die Tatsache, dass das bei der Fahrt in die Slowakei verwendete KFZ auf die Mutter eines Bekannten des K.F. zugelassen war, bedeutete einen – bereits im August 2020 vorliegenden! – weiteren konkreten Hinweis auf K.F. als (einen der) Munitionskäufer.

Auseinandersetzung mit weiteren Gegenpositionen des BMI

8 Auseinandersetzung mit weiteren Gegenpositionen des BMI

Bloßer „Munitionskauf“? Gegen Ende August 2020 war dem BVT und dem LVT Wien, wie erwähnt, bekannt, dass zwei Personen, die ein KFZ mit österreichischem Kennzeichen benutztten, am 21. Juli 2020 versucht hatten, ohne entsprechende waffenrechtliche Dokumente in einem slowakischen Waffengeschäft **Munition für das Sturmgewehr AK-47** zu kaufen.

Das letztgenannte Detail ist entscheidend: Es ging nicht einfach um Munition eines bestimmten Kalibers, wie manchmal verkürzt – und missverständlich – gesagt wird. Daher führt auch die ebenso verkürzte und missverständliche Frage, ob denn der Kauf einer solchen Munition in Österreich „an sich“ strafbar wäre, hier nicht weiter. Dies sei insbesondere entgegen den o.a. Ausführungen des BMI betont. Die Intention der Käufer ging laut Bericht von Europol Slowakei vielmehr gerade dahin, Munition **für ein Sturmgewehr AK-47** zu kaufen. In dieser Intention ist naheliegenderweise die Absicht enthalten, sich selbst oder andere in die Lage zu versetzen, die betreffende Waffe einzusetzen.

Um es zur Verdeutlichung nochmals zu betonen: Es ist – entgegen der Auffassung des BMI – unzulässig, vom eine Einheit bildenden Sachverhalt „Kauf von Munition für das Sturmgewehr AK-47“ das Element „für das Sturmgewehr AK-47“ abzutrennen und dann das Element „Kauf von Munition“ isoliert, etwa unter waffenrechtlichen Gesichtspunkten, zu betrachten. Dies ist ebenso sinnwidrig wie z.B. beim „Schleudern eines fremden Wurfmessers auf einen Menschen“ das Sachverhaltelement „auf einen Menschen“ vom „Schleudern eines fremden Wurfmessers“ abzutrennen, letzteres allein unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen und damit die höchst relevante Richtung des Messerwurfs unter den Tisch fallen zu lassen.

Verkennung des Tatbestandes des § 278b Abs. 2 StGB? Möglicherweise war Grund für die Auffassung, selbst nach Identifizierung des K.F. als Munitionskäufer mit sicherheitspolizeilichen Mitteln auskommen zu können und keinen Bericht gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 und 2 StPO erstatten zu müssen, (auch) die Verkennung ausgerechnet der Tragweite des § 278b StGB. Wenn man die Handlungen des K.F. von den „klassischen“ Delikten gegen Leib und Leben (§§ 75 ff. StGB) her beurteilt, erscheint der versuchte Munitionskauf tatsächlich als bloße Vorbereitungshandlung zu seinen am 2. November 2020 verübten Morden und noch außerhalb der Strafbarkeit gelegen. Von daher könnte es folgerichtig erscheinen, im Hinblick auf die Verhinderung solcher Delikte nur sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu setzen.

§§ 278a und 278b Abs. 2 StGB kriminalisieren jedoch bereits solche Vorbereitungshandlungen, wenn sie im Kontext einer terroristischen Vereinigung bzw. einer kriminellen Organisation erfolgen. An dieser Stelle ist nochmals in

Auseinandersetzung mit weiteren Gegenpositionen des BMI

Erinnerung zu rufen, dass K.F. im Jahre 2019 wegen § 278b Abs. 2 StGB u.a. deshalb verurteilt wurde, weil er ein IS-Propagandavideo mit einer weiteren Person auf „Telegram“ teilte. Wer als Mitglied des IS versucht, Munition zu kaufen, um später einen Terroranschlag zu verüben, vollendet umso mehr das Delikt des § 278b Abs. 2 StGB bereits durch den versuchten Munitionskauf (zum weiten Tatbestand dieser Bestimmung vgl. etwa Plöchl in Höpfel/Ratz (Hg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2020) § 278b Rz 11 mit zahlreichen weiteren Nachweisen, auch auf die Rechtsprechung).

Bei den Ermittlungen gegen K.F. nach dem versuchten Waffenkauf befand man sich daher gerade nicht mehr (ausschließlich) im Bereich der Gefahrenabwehr gemäß SPG und PStSG alt, sondern (auch) bereits im Anwendungsbereich der StPO.

Der Hinweis des BMI, man dürfe die Handlungen und Unterlassungen der Sicherheitsbehörden nicht ex post (d.h. mit dem Wissen über K.F. nach dem Anschlag vom 2. November 2020) beurteilen, trifft zu. Die in diesem Bericht gezogenen Schlussfolgerungen knüpfen, wie aus den oben entfalteten Überlegungen ersichtlich, dementsprechend am Wissen involvierter Bediensteter an, das bereits **Monate vor dem Anschlag** vorlag. Die Position der VA beruht also keineswegs auf einer Vermengung von ex-post- und ex-ante-Beurteilungen.

Vermengung von ex-post- und ex-ante-Beurteilung?

Laut Auffassung des BMI sei es nach internationaler Erfahrung unrealistisch, „dass ein potenzieller Attentäter versucht, sich in einem Waffengeschäft auf officiellem Weg Munition zu besorgen, da er unter anderem damit rechnen musste, sich mit einem Ausweis identifizieren zu müssen bzw. überdies mittels Überwachungskamera dabei gefilmt zu werden“.

Gehen Attentäter stets „professionell“ vor?

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Gerade die internationale Erfahrung zeigt, wie islamistische Attentäter bisweilen ohne große Planung, mit einfachsten Mitteln und ohne Schonung der eigenen Person versuchen, größtmöglichen Schaden anzurichten: Manche attackieren wahllos Passanten auf öffentlichen Plätzen mit Messern, andere stehlen KFZ bzw. LKW und fahren damit durch Menschenmengen etc. Daher stellt auch der Versuch, sich im nahen Ausland, vielleicht in der Hoffnung, dort sei dies wegen geringerer Überwachung bzw. weniger strenger Regeln leichter möglich, Munition für ein Attentat zu verschaffen, keine außerhalb der Erfahrung mit terroristischen Attentätern liegende Vorgangsweise dar.

Das BMI beruft sich für seine Position weiters auf die Novellierung durch das Terror-Bekämpfungs-Gesetz 2021: Darin sei mittels Ersetzung des Wortes „Verdacht“ durch „Anfangsverdacht“ in § 100 Abs. 2 Z 1 StPO eine Vorverlegung der Berichtspflicht an die StA erfolgt (so auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 849 der Beilagen XXVII. Gesetzgebungsperiode). Diese Novellierung sei gerade vor dem Hintergrund des Terroranschlags vom 2. November 2020 erfolgt, um einer früheren Berichterstattung

Relevanz der Novellierung?

Auseinandersetzung mit weiteren Gegenpositionen des BMI

(nämlich schon bei „Anfangsverdacht“) an die StA Vorschub zu leisten. Auch werden erst mit dieser Novellierung die Delikte gemäß §§ 278b bis 278e und 278g StGB als pflichtauslösend für eine Berichterstattung gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO erwähnt.

Aus dem letztgenannten Aspekt lässt sich für die Position des BMI freilich von vornherein nichts gewinnen: Die Delikte gemäß §§ 278b bis 278e und 278g StGB galten schon gemäß alter Rechtslage nach herrschender Auffassung als schwer wiegende Verbrechen (vgl. etwa Vogl in Höpfel/Ratz (Hg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) § 100 Rz 12; Fabrizy/Kirchbacher, StPO¹⁴ (2020) § 100 Rz 4) und zogen daher schon damals eine Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO nach sich.

Auch die Änderung der berichtspflichtauslösenden Verdachtsart (von „Verdacht“ auf „Anfangsverdacht“) hat für gegenständliche Konstellation keine Relevanz, da die bereits im Spätsommer 2020 vorliegenden Fakten, wie gleich unten gezeigt wird, mehr als einen bloßen Anfangsverdacht gegen K.F. begründeten.

Schlussfolgerung: Berichtspflicht gegeben

9 Schlussfolgerung: Berichtspflicht gegeben

Zusammenfassend lagen somit bereits im August 2020 folgende Hinweise auf K.F. als (einen der) Munitionskäufer für das Sturmgewehr AK-47 vor:

- **Zwei erfahrene, mit K.F. schon vorher intensiv befasste Bedienstete des LVT Wien glaubten, auf den verschwommenen Fotos aus der Slowakei K.F. zu erkennen.**
- **Die Marke und das Kennzeichen des KFZ, das für den versuchten Munitionskauf in der Slowakei verwendet wurde, waren jedenfalls diesen Bediensteten und den Bediensteten des BVT (die die Information an das LVT Wien weiterleiteten) bekannt, was ebenfalls einen Hinweis auf K.F. bedeutete.**
- **Von K.F. war beiden Bediensteten des LVT weiters bekannt, dass er im Jahre 2019 wegen §§ 278a und 278b Abs. 2 StGB verurteilt bzw. im selben Jahr bedingt entlassen worden war, und**
- **dass er laut einer Quelleninformation wieder eine Ausreise nach Syrien zu terroristischen Zwecken geplant hatte, sowie**
- **dass er unmittelbar vor dem versuchten Munitionskauf an einem behördlich observierten „Islamistentreffen“ in Wien teilgenommen hatte.**

**Hinweise auf K.F.
als Munitionskäufer**

Beim Sturmgewehr AK-47 handelt es sich um eine – wie auch dem interessierten Laien bekannt – aufgrund ihrer Robustheit und einfachen Handhabung (nicht nur) im islamistisch-terroristischen Milieu beliebte Waffe.

Daher ist zu prüfen, ob diese Fakten ausreichten, um bereits im Spätsommer 2020 eine Berichtspflicht gemäß § 100 StPO auszulösen. Die hier maßgeblichen Passagen dieser Bestimmung (in der in den Monaten vor dem Anschlag geltenden Fassung) lauten:

(2) Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft schriftlich (Abs. 1) oder im Wege automatisierter Datenverarbeitung zu berichten, wenn und sobald

**§ 100 Abs. 2 StPO als
zentrale Rechtsnorm**

1. sie vom Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz) Kenntnis erlangt (Anfallsbericht),
2. eine Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eine Entscheidung des Gerichts erforderlich oder zweckmäßig ist oder die Staatsanwaltschaft einen Bericht verlangt (Anlassbericht) [...]

Schlussfolgerung: Berichtspflicht gegeben

Im Wesentlichen vertritt das BMI, wie die zitierten Passagen der Stellungnahme zeigen, die Auffassung, dass in den Monaten vor dem Anschlag am 2. November 2020 noch die kriminalpolizeiliche Abklärung stattgefunden habe, ob gegen K.F. überhaupt ein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Ein Verdacht gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO habe nicht bestanden und daher auch keine Veranlassung, der StA gemäß dieser Bestimmung zu berichten.

Eine Legaldefinition dahingehend, was unter einem die Anfallsberichtspflicht auslösenden „Verdacht“ zu verstehen ist, enthält § 100 StPO nicht. Auch die Kommentarliteratur beleuchtet bezüglich § 100 StPO die Begrifflichkeit nicht näher, sondern geht im Zusammenhang mit anderen StPO-Bestimmungen (z.B. §§ 1, 48, 80 leg. cit.) auf den (Anfangs-) Verdachtsbegriff ein.

**Berichtspflicht
gemäß
§ 100 Abs. 2 Z 1 StPO**

Ein die Beschuldigtenstellung gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 StPO begründender Verdacht erfordert, dass jemand „auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig [sein muss], eine strafbare Handlung begangen zu haben“. Ein objektiver und vernünftiger Beobachter mit kriminalistischer Erfahrung muss „aufgrund von unmittelbar erheblichen Tatsachen oder zumindest von Indizien annehmen“ können, „dass jene Person, gegen die ermittelt wird, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (wenn auch noch nicht höchstwahrscheinlich) eine strafbare Handlung begangen“ hat (Soyer/Stuefer in Höpfel/Ratz (Hg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2021) § 48 Rz 26, 28, m.w.N.).

Ähnlich führt Schwaighofer im Zusammenhang mit § 80 StPO aus (in Höpfel/Ratz (Hg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 80 (2020) Rz 37 f., m.w.N.): „Die anhaltende Person muss **auf Grund bestimmter Tatsachen** [Hervorhebung im Original] die Begehung einer strafbaren Handlung annehmen können. Durch diese Formulierung wird besonders auf die Notwendigkeit des Vorliegens objektiver Umstände hingewiesen. Die Voraussetzung entspricht dem Tatverdacht i.S.d. § 170 [...]. [...] müssen solche **objektiven Gründe** (eben bestimmte Tatsachen) vorhanden sein, dass auch ein maßgerechter Dritter in der gegebenen Situation (ex ante) diese Person für verdächtig gehalten hätte“ (in diesem Sinne auch Oberlauer, Der Verdacht, ÖJZ 2018, 62 [66 ff.] m.w.N.).

Aus dieser herrschenden Auffassung zum Verdachtsbegriff folgt aus Sicht der VA für die gegenständliche Fragestellung: Die oben angeführten Tatsachen begründeten (auch wenn man die nicht gerichtsverwertbare Quelleninformation wegdenkt) **bereits im Spätsommer 2020** den Verdacht im Sinne des § 278b Abs. 2 StGB gegen K.F. Daher hätten erfahrene, auf Terrorismusbekämpfung spezialisierte Bedienstete mit Jahre- oder gar Jahrzehntelanger Erfahrung wie diejenigen, die in die gegenständlichen Ermittlungen involviert waren, schon damals davon ausgehen müssen, dass eine solche Straftat begangen wurde. Somit wäre schon aufgrund der Rechtslage vor dem Ter-

Schlussfolgerung: Berichtspflicht gegeben

ror-Bekämpfungs-Gesetz 2021 eine Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO gegeben gewesen.

Gemäß § 100 Abs. 2 Z 2 StPO hat die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu berichten, wenn und sobald eine Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eine Entscheidung des Gerichts erforderlich oder zweckmäßig ist. Angesichts der o.a. Umstände musste von einer Anschlagsplanung bzw. -vorbereitung oder zumindest einer Beteiligung daran seitens K.F. ausgegangen werden. Eine andere Deutung lässt das Bemühen um den Erwerb von, wie nicht nur einschlägig befassten Experten bekannt, häufig von terroristischen Attentätern verwendeten Kriegsmaterials kaum zu.

**Berichtspflicht
gemäß
§ 100 Abs. 2 Z 2 StPO**

Damit war eine Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eine Entscheidung des Gerichts erforderlich im Sinne der zitierten Bestimmung, und zwar dringend, sodass sogar zunächst ein mündlicher Bericht möglich gewesen wäre (vgl. Vogl in Höpfel/Ratz (Hg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) § 100 Rz 17). Als justizielle Entscheidung kam die Anordnung der Festnahme des K.F. gemäß § 170 Abs. 1 Z 4 StPO bzw. in der Folge Untersuchungshaft in Betracht, weiters eine Hausdurchsuchung bei K.F., da aufgrund der o.a. Umstände anzunehmen war (vgl. § 119 Abs. 1 StPO), dass K.F. in seiner Wohnung das Sturmgewehr AK-47 verbirgt, für das er die Munition kaufen wollte.

Die gegenteilige Auffassung des BMI, derzu folge die eingangs dieses Abschnitts angeführten Tatsachen bloß Anlass zur Abklärung gewesen seien, ob überhaupt ein Anfangsverdacht i.S.d. § 1 Abs. 3 StPO vorlag, jedoch nicht zur Berichterstattung an die an die StA gemäß § 100 StPO, erweist sich nach alldem als unzutreffend.

Die ausschließliche Konzentration auf Maßnahmen zur (sicherheitspolizeilichen) Gefahrenabwehr kann vor diesem Hintergrund nicht als Ausdruck eines legitimen Beurteilungsspielraumes angesehen werden. Die Unterlassung der Berichterstattung gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 und 2 StPO bei Kenntnis des o.a. Sachverhalts stellt daher einen – folgeschweren – Verwaltungsmisstand gemäß Art. 148a B-VG dar.

**Missstand
festgestellt**

Ermittlungslücken im Abschlussbericht des BAK

10 Ermittlungslücken im Abschlussbericht des BAK

Wie schon erwähnt, laufen bzw. liegen laut Informationsstand der VA bei Redaktionsschluss dieses Berichts dienst- und strafrechtliche Verfahren gegen involvierte Bedienstete des (ehemaligen) BVT und des LVT Wien bzw. waren solche in Vorbereitung. Die vorangegangenen Ausführungen möchten den Ergebnissen dieser Verfahren nicht vorgreifen und bezwecken daher keinesfalls, einzelnen Bediensteten individuelle Schuld an den von der VA festgestellten Fehlern zuzuweisen.

Entscheidungs-wesentliche Sach-verhalte ungeklärt

Von besonderer Wichtigkeit ist daher die genaue Aufarbeitung der entscheidungsrelevanten Sachverhalte in den betreffenden Verfahren. Im Strafverfahren kommt dabei den Ermittlungen des BAK entscheidende Bedeutung zu.

Strafrechtliche Untersuchungen werden im Ermittlungsverfahren von der Kriminalpolizei gemäß den Anordnungen der StA (vgl. § 99 StPO) durchgeführt. Nach gegenwärtiger Praxis unterliegen, wie erwähnt, die StA hier in Bezug auf ihre inhaltlichen Entscheidungen nicht der Prüfkompetenz der VA. Die VA kann daher hinsichtlich der Kriminalpolizei nur untersuchen, ob diese die ihr originär zukommenden Pflichten (z.B. die hier diskutierte Berichtspflicht) erfüllt oder den Anordnungen der StA entspricht, ohne die zugrundeliegenden Ermittlungsaufträge selbst zu prüfen.

Die Unterlassung der Berichterstattung gemäß § 100 StPO unter dem Aspekt des § 302 Abs. 1 StGB (Amtsmissbrauch durch Unterlassung) wurde nach dem Stand der der VA vorliegenden Unterlagen bisher lediglich bei Bediensteten des LVT Wien näher untersucht. Bei diesem Delikt ist die Untersuchung der subjektiven Tatseite – Vorsatzform Wissentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 StGB – entscheidend. Der Feststellung, wer von den involvierten Bediensteten auf Sachbearbeiter- und Vorgesetztenebene zu welchem Zeitpunkt welche (aktuellen) Kenntnisse hatte und aufgrund welcher Motivation welche Schritte gesetzt bzw. unterlassen wurden, kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

Oben wurde aufgezeigt, welch wichtige Bedeutung insbesondere die von Europol Slowakei übermittelte Information über das KFZ-Kennzeichen der Munitionskäufer im Hinblick auf die Berichterstattung gemäß § 100 StPO hatte. Bei der Lektüre des Abschlussberichts des BAK samt Beilagen fällt auf, dass im Zuge der Vernehmungen nicht zureichend auf die Aufklärung hingearbeitet wurde, wer von diesem Hinweis bzw. den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu welchem Zeitpunkt Kenntnis hatte. Ähnliches gilt für die Observation des „Islamistentreffens“ im Juli 2020.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei betont, dass die VA mit diesen Ausführungen nicht vorwegnehmen möchte, welche der aus Sicht der VA zu ermittelnden Sachverhalte **konkret** für die Beurteilung der StA relevant sein

Ermittlungslücken im Abschlussbericht des BAK

müssten. Hier soll nur zum Ausdruck gebracht werden, dass die von der VA aufgezeigten Ermittlungslücken **abstrakt** für die strafrechtliche Beurteilung gemäß § 302 Abs. 1 StGB relevant sind und ohne weiteres vom BAK aus eigenem geschlossen hätten werden können.

Eine möglichst lückenlose Aufbereitung des für die Justiz (abstrakt) relevanten Sachverhalts erschien auch angesichts dessen besonders wichtig, dass laut der VA vorliegenden Unterlagen zwischen der ermittlungsführenden WKStA einerseits und der OStA Wien bzw. dem BMJ als übergeordneten Stellen andererseits gravierende Auffassungsunterschiede bestanden, die erst in der letzten Phase der Ermittlungen bereinigt wurden. Eine effiziente Verfahrensführung einschließlich der zielgerichteten Ausübung des Weisungsrechts erfordert naturgemäß eine möglichst genaue Aufbereitung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts.

Auffassungsunterschiede zwischen WKStA und OStA Wien/BMJ

Vor diesem Hintergrund stellt auch die Lückenhaftigkeit der bisherigen Ermittlungen des BAK einen Verwaltungsmisstand im Sinne des Art. 148a B-VG dar.

Bemerkungen zur Neueinrichtung der DSN

11 Bemerkungen zur Neueinrichtung der DSN

Seit dem Terroranschlag vom 2. November 2020 wird breit diskutiert, weshalb K.F., der den Sicherheitsbehörden bekannt war, nicht rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen wurde. Die VA möchte sich bewusst nicht an Spekulationen über mögliche individuelle Motive der mit der Materie befassten Bediensteten beteiligen, die das o.a. Versagen (mit-) verursacht haben könnten.

Tendenz zur Abschottung seitens BVT und LVT Wien

Die von der VA durchgeführten Ermittlungen weisen jedoch auf eine spezifische Gefahr hin, die Einrichtungen wie das (damalige) BVT und das LVT Wien heimsuchen kann: Das Bewusstsein, permanent mit höchst sensiblen und daher – grundsätzlich selbstverständlich zurecht – geheim zu haltenden Informationen zu tun zu haben, begünstigt eine gewisse institutionelle Abschottung. Dieses Bestreben führt manchmal offenbar dazu, die Informationsweitergabe an externe Stellen, soweit irgendwie rechtfertigbar, möglichst zu vermeiden, selbst wenn Berichts- und Kooperationspflichten bestehen.

Mit diesem Phänomen wurde auch die VA im Zuge des Prüfverfahrens beim Kontakt mit Bediensteten des BVT und des LVT Wien konfrontiert, obgleich die Gesprächspartner hätten wissen müssen, dass gegenüber der VA keine Amtsverschwiegenheit besteht. So bekam die VA etwa bisweilen bloß teilweise geschwärzte Unterlagen, oder es wurden im persönlichen Kontakt auf Beamtenebene Fragen abgeblockt, wenngleich die Kontakte grundsätzlich in kollegial-konstruktiver Atmosphäre stattfanden. Da die VA die von ihr benötigten Informationen auch aus anderen Quellen erhielt und gewisse Schwärzungen für die Ermittlungen nicht essentiell hinderlich erschienen, bestand die VA gegenüber BVT und LVT Wien im direkten Kontakt insoweit nicht auf der Vollständigkeit der ersuchten Informationen.

Auch die beharrliche Weigerung, der StA über den versuchten Munitionskauf durch K.F. zu berichten, selbst als dessen Identität als Käufer nach Wiedererkennung durch den Waffenhändler auch aus Sicht von BVT und LVT Wien geklärt war, muss wohl vor diesem Hintergrund gesehen werden. Stattdessen wollte man sich auch dann noch weiterhin im Rahmen der eigenen Befugnisse bewegen und zunächst eine Gefährderansprache durchführen. Die Folgen sind bekannt.

Verstärkte Schulungen der Bediensteten angezeigt

Vor diesem Hintergrund erscheint aus Sicht der VA eine Bewusstseinsbildung für Bedienstete des (nunmehrigen) DSN und der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen insbesondere im Hinblick auf ihre Pflichten gegenüber der Justiz in der Rolle als Kriminalpolizei erforderlich. Dies könnte etwa durch verstärkte Schulungen zu Fragen der StPO erfolgen, auch in Abgrenzung zu den Verpflichtungen gemäß dem (nunmehrigen) SNG und dem SPG.

Bemerkungen zur Neueinrichtung der DSN

Die organisatorische Konzeption der neu eingerichteten DSN erscheint geeignet, die soeben aufgezeigte Problematik weiter zu verschärfen, wie die VA bereits im Zuge der Gesetzesbegutachtung des neuen SNG aufzeigte:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben schafft durch die organisatorische Trennung zwischen Nachrichtendienst und Staatsschutz zusätzliches Potential für Kommunikations- und Koordinationsprobleme, insbesondere Zeitverzögerungen: Laut § 1 (2a) SNG in der vorgeschlagenen Fassung besteht der „Verfassungsschutz [...] aus Staatsschutz und Nachrichtendienst. Der Staatsschutz umfasst den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen. Daneben kommt diesem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit verfassungsgefährdenden Angriffen zu. Der Nachrichtendienst umfasst die Gewinnung und Analyse von Information für Zwecke des Abs. 2 sowie die erweiterte Gefahrenforschung.“

Nach dem klaren Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung kommen somit nur dem Staatsschutz – und nicht (auch) dem Nachrichtendienst – die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung zu. Die Erläuterungen (S 2) gehen in dieselbe Richtung. Daraus könnte man ableiten, dass die für den Nachrichtendienst zuständige Organisationseinheit keine Pflichten gemäß §§ 98 ff. StPO treffen, somit insbesondere auch keine Pflicht zur Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft selbst bei Verdacht auf schwerwiegende Straftaten. Diese Pflichten trafen nur die für den Staatsschutz zuständige Organisationseinheit; ob diese allerdings berichtsrelevante Informationen von der für den Nachrichtendienst zuständigen Organisationseinheit erhält, läge im – gesetzlich nicht klar determinierten – Ermessen der Letztgenannten und in weiterer Folge der „Organisationseinheit“, die gemäß § 2 (1) S 2 SNG in der vorgeschlagenen Fassung „als Informationsschnittstelle zur Koordinierung dieser beiden organisatorisch getrennten Aufgabenbereiche einzurichten ist“.

Die Volksanwaltschaft übersieht keineswegs, dass das soeben entfaltete Auslegungsergebnis nicht zwingend ist. So könnte aus § 6 (1), (2) und (4) SNG in der vorgeschlagenen Fassung Gegenteiliges abgeleitet werden, zumal sich die modifizierte Berichtspflicht gemäß Abs 4 sowohl auf vom Nachrichtendienst (Abs 1) als auch vom Staatsschutz (Abs 2) gewonnene Informationen bezieht. Auch die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen (S 8) scheinen eine Anzeigepflicht auch für die für den Nachrichtendienst zuständige Organisationseinheit zu befürworten.

Der Umstand, dass man hinsichtlich der Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaft unterschiedliche Auslegungsergebnisse erzielt, je nachdem, auf welche der im gegenständlichen Gesetzesvorschlag enthaltenen Bestimmungen man sich bezieht, zeigt aus Sicht der Volksanwaltschaft dringenden Klärungsbedarf. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Kooperation zwischen der neu zu schaffenden Direktion und der Justiz um einen für die Sicherheit Österreichs entscheidenden Bereich handelt. Die Volksanwaltschaft ersucht daher um gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass ausnahmslos jede auch im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Information, welche die Voraussetzungen der §§ 98 ff StPO erfüllt, die in diesen Bestimmungen normierte Kooperations- bzw Berichtspflicht der Direktion mit der bzw an die Justiz begründet. Gegen die Modifikation dieser Pflichten gemäß § 6 (4) SNG in der vorgeschlagenen Fassung hegt die Volksanwaltschaft jedoch keine Bedenken.

Bemerkungen zur Neueinrichtung der DSN

**Pflichten der DSN
gemäß StPO
unklar geregelt**

Diesen von der VA geäußerten Bedenken hat der Gesetzgeber nicht Rechnung getragen, sodass die aufgezeigte Ambivalenz auch im nunmehr gelten den Recht wiederzufinden ist. Die VA hofft, dass aus einer daraus allenfalls resultierenden „Zurückhaltung“ seitens der DSN/Organisationseinheit Nachrichtendienst insbesondere bei der Berichterstattung gemäß § 100 StPO kein oder zumindest kein mit den Ereignissen des 2. November 2020 vergleichbarer Schaden entsteht.

Die VA verkennt nicht die auch grundrechtlich nachvollziehbaren Gründe, die für die Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst sprechen (vgl. etwa Soyer/Marsch, Nachrichtendienstliche Tätigkeit und Strafprozess – Problemstellungen und Reformperspektiven, AnwBl. 2019, 236; Soyer/Marsch/Schäffler, Zum Entwurf eines Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) und der geplanten Abschaffung von „Behördenrazzien“, AnwBl. 2021, 372; dieselben, Zum neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG und zur Neufassung des § 112a StPO, AnwBl. 2021, 442). Die Umsetzung dieser Trennung sollte aber nicht zur Gefahr führen, dass die strafprozessuale Aufarbeitung selbst schwerster Straftaten vereitelt wird.

12 Nachwort und Resümee

Anfang November 2022, somit bereits nach Abschluss der Untersuchungen für diesen Bericht bzw. in der finalen Abstimmungsphase desselben in der VA, wurde die Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts des Amtsmisbrauchs (§ 302 StGB) gegen Bedienstete des LVT Wien öffentlich bekannt. Die VA ersuchte das BMJ daher um Übermittlung der dort vorhandenen Akten, aus denen die Gründe für die Einstellung hervorgehen. Das BMJ kam diesem Ersuchen in bewährter Weise – binnen weniger Tage – nach.

Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die Justizakten grundsätzlich mit Stand Februar 2022. Aufgrund der jüngsten Aktenübermittlung des BMJ (Stand November 2022) ergibt sich keine Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung. Lediglich die folgenden Bemerkungen seien angefügt:

Die VA äußert in diesem Bericht Kritik am Abschlussbericht des BAK bzw. an den darin ersichtlichen Ermittlungslücken. Die zuletzt bei der VA eingelangten Unterlagen des BMJ zeigen, dass von Seiten der Justiz ergänzende Ermittlungsaufträge gerade auch im Bereich dieser Lücken erteilt wurden. Insofern zeigt sich ungeachtet der unterschiedlichen Prüfmaßstäbe (§ 302 StGB einerseits und Art. 148a B-VG andererseits) und unabhängig voneinander ein gewisser Gleichklang zwischen Justiz und VA hinsichtlich aufklärungsrelevanter Umstände.

Kein Widerspruch zwischen Justiz und VA

Die Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Bedienstete des LVT Wien erfolgte im Wesentlichen mit folgender Begründung (so der abschließende Bericht der OStA Wien, der vom BMJ nach Einbindung des Weisenrates gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG zur Kenntnis genommen wurde): Selbst wenn man davon ausgehe, dass objektiv tatbestandsmäßig i.S.d. § 302 Abs. 1 StGB gehandelt worden wäre, sei im Ergebnis ein ausreichender Verdacht in Bezug auf die subjektive Tatseite nicht erweislich.

Diese Einstellung basiert somit auf der Einschätzung, dass in der Unterlassung der (rechtzeitigen) Berichterstattung an die StA ein **wissentlicher** Missbrauch polizeilicher Befugnisse nicht mit der für eine gerichtliche Verurteilung hinreichenden Sicherheit nachweisbar wäre. Tatsächlich setzt das Gesetz an die Vorsatzform der Wissentlichkeit hohe Maßstäbe an: Gemäß § 5 Abs. 3 StGB handelt ein Täter erst dann wissentlich, „wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.“ Eine Pflichtverletzung etwa aus (selbst grob schuldhafter) Rechtsunkenntnis, Schlampelei etc. reicht daher nicht für eine Verurteilung wegen Amtsmisbrauchs, was etwa für juristische Laien überraschend erscheinen mag.

Daraus folgt, dass von justizieller Seite die Frage, ob die unterlassene Berichterstattung an die StA **objektiv** eine **Pflichtverletzung** i.S.d. § 302

Nachwort und Resümee

Abs. 1 StGB darstellt, explizit **offengelassen** wurde. Umso weniger nimmt die Einstellungentscheidung vorweg, ob sich die beteiligten Bediensteten einer disziplinarrechtlich relevanten Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, oder ob die Unterlassung des (rechtzeitigen) Berichts an die StA einen Verwaltungsmissstand i.S.d. Art. 148a B-VG bedeutet.

Individuelle vs. institutionelle Verantwortung

Wie aus den zitierten Stellungnahmen des BMI ersichtlich, vertrat das BMI gegenüber der VA bis zuletzt vehement den Standpunkt, dass objektiv bis zum Attentat kein Anlass zur Berichterstattung an die StA bestanden habe. Auch die individuelle Verantwortung der Bediensteten, gegen die strafrechtliche Ermittlungen liefen, basierte auf dieser Rechtsansicht, zumindest während des größten Teils des Ermittlungsverfahrens.

In der Endphase desselben modifizierten die betreffenden Bediensteten jedoch ihre Verantwortung dahingehend, dass sehr wohl eine Berichterstattung an die StA in Aussicht genommen worden, der Anschlag diesem Vorhaben jedoch gleichsam zuvorgekommen wäre. Nach im abschließenden OStA-Bericht angeführter Aussage eines Mitarbeiters des (ehemaligen) BVT sei mit dem Sachbearbeiter im LVT Wien „sogar eine Hausdurchsuchung bei K.F. angedacht“ worden. Dementsprechend merkt die OStA Wien in ihrem abschließenden Bericht an, dass diese modifizierte Verantwortung „an die Ermittlungsergebnisse angepasst“ wirken könnte, sah sie aber dennoch als im Strafverfahren unwiderlegbar an. Damit weicht zuletzt die individuelle Verantwortung der betreffenden Bediensteten im Strafverfahren von der institutionellen Verantwortung des BMI gegenüber der VA ab und nähert sich in gewisser Hinsicht sogar der von der VA von Anfang an vertretenen Position an.

Empfehlung der VA: Lückenlose Aufklä- rung im Disziplinar- verfahren

Dass diese Verantwortungsänderung seitens der Justiz als nicht weiter aufklärbar bzw. im Strafverfahren nicht widerlegbar angesehen wird, ist von der VA aus den oben angeführten Gründen zur Kenntnis zu nehmen. Damit ist jedoch, wie gesagt, kein Präjudiz für das fortzusetzende Disziplinarverfahren gegen die involvierten Bediensteten geschaffen, und zwar weder in sachlicher noch in personeller Hinsicht. Dort besteht insbesondere keine durch die Vorsatzform der Wissentlichkeit beschränkte Aufklärungsmöglichkeit. Vielmehr können disziplinär zu ahndende Dienstpflichtverletzungen sogar bloß leicht fahrlässig begangen werden. Besonders wenn sie Tod und Traumatisierung mehrerer Menschen mitverursacht haben könnten, besteht selbst an der Aufklärung leicht fahrlässig begangener Dienstpflichtverletzungen ein eminentes öffentliches Interesse (sofern man hier überhaupt von dieser leichten Schuldform sprechen kann). Auch können – aus Sicht der VA im vorliegenden Fall: müssen – die disziplinarrechtlichen Ermittlungen einen weiteren Personenkreis umfassen als die abgeschlossenen strafrechtlichen. So erscheint aus Sicht der VA die Beschränkung der disziplinarrechtlichen Ermittlungen auf Bedienstete des LVT Wien nicht sachgerecht, sondern diese müssten insbesondere involvierte Bedienstete des (damaligen) BVT mitumfassen.

Nachwort und Resümee

Die VA möchte diesen Bericht nicht schließen, ohne höchsten Respekt und Anerkennung gegenüber den im Bereich der Terrorabwehr tätigen Beamteninnen und Beamten zum Ausdruck zu bringen. Ihr wichtiger Dienst am Gemeinwohl unter schwierigen, nicht selten lebensgefährlichen Rahmenbedingungen kann kaum genug Wertschätzung erfahren. Die VA achtet im Rahmen der Missstandskontrolle ganz grundsätzlich darauf, bei den geprüften Stellen einen legitimen Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zu berücksichtigen. Die Sicherheitsverwaltung ist davon keineswegs ausgenommen. Die VA beobachtet auch mit Sorge, wie Polizeihandeln, bei dem oft binnen Sekunden(-bruchteilen) schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden müssen, im Nachhinein gleichsam aus dem bequemen Lehnsessel betrachtet bisweilen mit geradezu besserwisserischer Kritik bedacht wird.

Die Ausführungen in diesem Bericht sollten aber nachvollziehbar gemacht haben, weshalb die VA selbst unter Berücksichtigung dieser aus ihrer Aufgabenstellung heraus wohl begründeten Selbstbeschränkung hier nicht anders konnte, als die vorliegende Kritik in aller Deutlichkeit zu äußern.

Die VA empfiehlt dem HBMI angesichts der Bedeutung der vorliegenden Angelegenheit, eine lückenlose disziplinarrechtliche Aufklärung der Gründe für die nicht (rechtzeitig) erfolgte Berichterstattung an die StA über die im LVT Wien bzw. (seinerzeitigem) BVT bereits im Spätsommer 2020 bekannten Verdachtsmomente gegen K.F. zu initiieren.

Abkürzungsverzeichnis**Abkürzungsverzeichnis**

a.a.O.	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AnwBl.	Österreichisches Anwaltsblatt
Art.	Artikel
BAK	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM ...	Bundesministerium ...
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
DSG	Datenschutzgesetz
DSN	Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst
etc.	et cetera (und so weiter)
(f)f.	folgende/r (Seite, Paragraph etc.)
FBMJ	Frau Bundesministerin für Justiz
HBMI	Herr Bundesminister für Inneres
Hg.	Herausgeber
ho	hierorts
i.d.F.	in der Fassung
IS	Islamischer Staat (Terrororganisation)
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KFZ	Kraftfahrzeug
leg. cit.	legis citatae, der zitierten Gesetzesstelle
LKW	Lastkraftwagen
LVT	Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
mm	Millimeter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
o.a.	oben angeführt
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft
PStSG	Polizeiliches Staatsschutzgesetz (Vorgängerregelung des SNG)
RADAR-iTE	Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus
Rz	Randzahl
SNG	Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz

Abkürzungsverzeichnis

StA	Staatsanwaltschaft(en)
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
stv.	stellvertretende(r)
u.a.	unter anderen
udgl.	und dergleichen
VA	Volksanwaltschaft
vgl.	vergleiche
WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

